

Vereinsstatuten

der Aikido Schule Tennengau

Präambel

Bezirkshauptmannschaft Hallein

Um die Lesbarkeit des Statutentextes zu erhöhen wird nur eine geschlechtsspezifische Form oder Anrede verwendet. Im praktischen Vereinsleben werden für die jeweiligen Funktionen die jeweils geschlechtsspezifischen Bezeichnungen und Formen verwendet.

Weitere Rechte und Pflichten über die in den Statuten festgehaltenen hinaus sind im Vereinsgesetz 2002 niedergeschrieben.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen AIKIDO Schule Tennengau,

und hat seinen Sitz in Hallein

Er ist ein gemeinnütziger, unpolitischer, nicht auf Gewinn gerichteter Verein.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des Aikido, des Iaido und verwandter Disziplinen durch Abhaltung von Veranstaltungen wie Trainingseinheiten, Kursen, Vorführungen und Lehrgängen sowie durch Veröffentlichungen und Auskünfte, weiters Kontakte zu anderen Vereinen – national und international.

§3 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

- die von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge
- allfällige Einnahmen von Veranstaltungen
- Subventionen aus öffentlichen Mitteln
- Spenden, Vermächnisse und andere Zuwendungen

Als ideelle Mittel dienen

Abhalten von Lehrgängen

Einladungen an Grossmeister anderer Verbände

Vorführungen bei diversen Veranstaltungen

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede physische Person werden. Die Aufnahme und der Ausschluss geschieht durch den Vorstand.

Die Ablehnung oder Aufnahme erfolgt ohne Angabe von Gründen.

§5 Arten der Mitgliedschaft:

- Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich an allen Rechten und Pflichten des Vereins beteiligen.
- Ruhende Mitglieder sind physische Personen, die von den Rechten und Pflichten der ordentlichen Mitglieder befreit sind. Die Gesamtdauer der Befreiung wird auf Antrag vom Vorstand gewährt.
- Ehrenmitglieder sind Personen, die aufgrund besonderer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit, auf Vorschlag des Vorstandes, ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch zeitlich befristet werden.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss
- durch Auflösung des Vereins

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mittels eingeschriebenem Brief oder per E-Mail (gültig erst nach bestätigender Rückmeldung an den Absender) bekannt zu geben. Die Beiträge sind bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft voll zu leisten. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit im Vorstand und muss schriftlich begründet werden. Gegen diesen Beschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied ein schriftlich begründeter Einspruch an den Vorstand gerichtet werden. Die endgültige Entscheidung über den Ausschluss trifft die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Ausschluss nicht gültig.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu-
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

§8 Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Vorstand (Geschäftsführung)
- Rechnungsprüfer
- Schiedsgericht

§9 Vereinsleitung

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Die sportliche Leitung ist im § 13 beschrieben.

§10 Vorstand

Die Geschäftsführung, im folgenden Vorstand genannt, besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassier und dessen Stellvertreter und den von der Generalversammlung – nach §13 - bestimmten Beiräten. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht der Generalversammlung, der Vereinsleitung, den Fachbereichsleitern oder den Rechnungsprüfern zugewiesen

sind. Dazu sollen in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens dreimal pro Jahr Vorstandssitzungen durchgeführt werden, die vom Obmann oder drei Vorstandsmitgliedern einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Besetzung von mehr als einer Vorstandsfunktion durch eine Person kommt dieser nur eine Stimme zu.

Die Sitzungen des Vorstandes sind jedem Vereinsmitglied als Zuhörer zugänglich, ausgenommen solche, die nicht als öffentlich bekannt gemacht werden.

§11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt, bevorzugt in den ersten drei Jahresmonaten. Sie wird vom Obmann einberufen, und zwar zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung hat den Bericht der Rechnungsprüfer zu enthalten. Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder ab 16 Jahren.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so ist sie das 30 Minuten später bei jeder Anzahl von Stimmberechtigten.

Die Beschlüsse werden, soweit nicht anders angegeben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf Verlangen beider Rechnungsprüfer oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder binnen vier Wochen nach Beschluss oder Einlangen des Antrages beim Schriftführer (Datum des Poststempels) stattzufinden.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte inkl. des Finanzberichtes
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Fachbereichsleiter
- Wahl des Vorstandes inkl. der Beiräte
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss
- Festsetzung von Beiträgen und Abgaben
- Beschlussfassung über Anträge
- Statutenänderungen, für die eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist
- Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung

§12 Die Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung, welche mindestens einmal pro Jahr durchgeführt werden muss. Die Rechnungsprüfung ist im Sinne des Vereinsgesetzes in der geltenden Fassung durchzuführen.

§13 Fachbereichsleiter und Beiräte

Für jede der im Verein ausgeübten Disziplinen wird von der Generalversammlung ein Fachbereichsleiter gewählt. Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Organisation des Übungsbetriebes sowie von Lehrgängen und Vorführungen,
- die Abhaltung von Prüfungen und
- die technische Leitung der jeweiligen Disziplin

Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren von der Generalversammlung gewählt und können nur von dieser abgesetzt werden.

Fachbereichsleiter können auf Antrag von der Generalversammlung als Beiräte in den Vorstand gewählt werden. Fachbereichsleiter die nicht Mitglied des Vorstandes sind, haben das Antragsrecht bei Vorstandssitzungen.

§14 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis resultierenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht wird gebildet, indem jede Streitpartei zwei Schiedsrichter ihres Vertrauens aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder entsendet. Diese Schiedsrichter haben sich sodann auf einen Vorsitzenden zu einigen, welcher jedoch nicht dem Verein selbst angehören soll. Bei Nichteinigung entscheidet unter den von den Schiedsrichtern zum Vorsitzenden vorgeschlagenen Personen das Los.

Macht eine Streitpartei trotz Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief durch die andere Streitpartei nicht binnen vier Wochen ihre Schiedsrichter namhaft, so gilt das Vorbringen der anderen Streitpartei für richtig, und die Streitigkeit ist vereinsintern endgültig erledigt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Jene Mitglieder, die sich in den Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen, bzw. dessen Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Mitglieder, die ihren materiellen Verpflichtungen nachgekommen sein müssen, beschlossen werden.

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins fällt an eine caritative Organisation die von der Stadt Hallein bestimmt wird.

§ 16 Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten,

insbesondere: Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereines, des Landes- und des Bundesverbandes der Sportunion verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Die oben genannten Daten können für Mitglieder des Aikikai – Verband Österreichischer Aikidoschulen an diesen Verband weitergegeben werden.

Eine Weitergabe von Daten über obige Festlegung hinaus bedarf der Zustimmung der Mitglieder der Aikido Schule Tennengau.